

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

22. Aktualisierungslieferung, Oktober 1998

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,  
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

VERLAG  
RECHT  
UND  
PRAXIS 

## Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 1998

ISBN 3-8232-5500-2

## 1/4

## Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Fragerecht

1	Funktion und Bedeutung	S. 13
2	Ausübung des Fragerechts	S. 14
2/1	Fragerecht des Angeklagten	S. 15
2/2	Fragerecht der Verteidigung	S. 17
2/3	Fragerecht gegenüber Mitangeklagten	S. 19
3	Zurückweisung unzulässiger Fragen	S. 20
3/1	Ungeeignete Fragen	S. 22
3/1.1	Begrifflichkeit	S. 22
3/1.2	Abgrenzung zur Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache	S. 23
3/1.3	Bloßstellung	S. 24
3/1.4	Überschreitung des Untersuchungsauftrags	S. 25
3/1.5	Wiederholte Fragestellung	S. 25
3/2	Nicht zur Sache gehörende Fragen	S. 27
3/2.1	Begrifflichkeit	S. 27
3/2.2	Abgrenzung zur Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache	S. 27
3/2.3	Hilfstatsachen des Zeugenbeweises	S. 28
3/2.3.1	Erinnerungsfähigkeit	S. 30
3/2.3.2	Voreingenommenheit	S. 30
3/2.3.3	Zuverlässigkeit polizeilicher Informanten	S. 31
3/2.3.4	Zuverlässigkeit von Polizeibeamten	S. 33
3/2.4	Polizeiliches Ermittlungsverfahren	S. 34
3/3	Gerichtsbeschuß	S. 35
4	Beschränkung des Fragerechts	S. 37
5	Entziehung des Fragerechts	S. 38
6	Ende des Fragerechts	S. 40



**Literatur:**

*Allgemein*

- Dähn**, Der Schutz des Zeugen im Strafprozeß vor bloßstellenden Fragen, JR 1979, 138  
**Gollwitzer**, Das Fragerecht des Angeklagten, GS Meyer (1990), 147  
**Gollwitzer**, Die Befugnisse des Mitangeklagten in der Hauptverhandlung, FS Sarstedt (1981), 15  
**Gollwitzer**, Die Stellung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung, FS Schäfer (1980), 65  
**Miebach**, Entziehung des Fragerechts im Strafprozeß?, DRiZ 1977, 140  
**Salditt**, Der Verteidiger vernimmt Zeugen – was britische Handbücher raten, StV 1988, 451  
**Schünemann**, Hände weg von der kontradiktorischen Struktur der Hauptverhandlung, StV 1993, 607  
**Tondorf**, Konflikte in der Hauptverhandlung wegen Nichteinhaltung der Vernehmungsvorschriften – Ein Prozeßbericht mit Reflexionen über ein neues Verwertungsverbot, StraFo 1996, 136

*Opferzeugen*

- Baurmann/Schädler**, Ein Trauma- und Krisenzentrum – Konzept für eine Bund-Länder-Einrichtung zur Betreuung von traumatisierten Opfern und Verletzten, Kriminalistik 1998, 154  
**Böttcher**, Das neue Opferschutzgesetz, JR 1987, 133  
**Böttcher**, Der Schutz der Persönlichkeit des Zeugen im Strafverfahren, FS Kleinknecht (1985), 25  
**Dätwyler**, Befragung und Betreuung der Opfer von Sexualdelikten – Überlegungen zum Umgang mit Opfern sexueller Gewalttaten, Kriminalistik 1993, 735  
**Dahs**, Zum Persönlichkeitsschutz des „Verletzten“ als Zeuge im Strafprozeß, NJW 1984, 1921  
**Goy**, Der Berliner Gynäkologenprozeß, KJ 1987, 313  
**Granderath**, Schutz des Tatopfers im Strafverfahren, MDR 1983, 797  
**Helmken**, Zur Zulässigkeit von Fragen zur sexuellen Vergangenheit von Vergewaltigungsoptionen, StV 1983, 81  
**Henry/Beyer**, Blaming the victim – Die Schuldumkehr in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 1985, 340

- Hickel/Endres**, Sexuelle Übergriffe gegen Frauen – Können Frauen sich vor Vergewaltigung schützen?, Kriminalistik 1997, 627, 705  
**Jung**, Das Opferschutzgesetz, JuS 1987, 157  
**Jünemann**, Sexualtäter umhegt – Wer betreut eigentlich die Opfer?, Kriminalistik 1991, 133  
**Kempf**, Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 – Gegenreform durch Teilgesetze, StV 1987, 215  
**Kiefl/Sieger**, Kein Ausweg für Karin? – Anmerkungen zur Opferkarriere, Kriminalistik 1993, 261  
**Koch/Poerting/Störzer**, Das Kriminalitätsoffer – als Zeuge im Rampenlicht, als Mensch im Abseits, Kriminalistik 1996, 2  
**Krauss**, Der Schutz der Intimsphäre im Strafprozeß, FS Gallas (1973), 365  
**Kröhn**, Mythos und Realität sexueller Unterdrückung – Vergewaltigung im Spiegel der öffentlichen Meinung, Sexualmedizin 1984, 129  
**Lang**, Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, ZRP 1985, 32  
**Leitner**, Verteidigung gegen oder mit Rücksicht auf die Interessen des Verletzten, StraFo 1996, 12  
**Maiwald**, Personenschutz im Strafverfahren – Die italienischen Regelungen zum Schutz von Zeugen und Opfern, Kriminalistik 1996, 84  
**Müller**, Schutz des Beschuldigten – Schutz des Opfers, DRiZ 1987, 469  
**Müller-Luckmann**, Über den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt vor Gericht, FS Blau (1985), 151  
**Odersky**, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach dem Opferschutzgesetz, FS Pfeiffer (1988), 325  
**Paul**, Gewalt gegen Frauen – Zum Problem der Gegenwehr bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Kriminalistik 1993, 721  
**Rieß**, Der Strafprozeß und der Verletzte – eine Zwischenbilanz, Jura 1987, 281  
**Rieß/Hilger**, Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, NStZ 1987, 145, 204  
**Roters**, Der Umgang mit Kriminalitätsoptionen bei der Polizei – Schlaglichter aus dem Alltag der Polizeiarbeit, Kriminalistik 1996, 169  
**Schaal/Eisenberg**, Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren gegen Jugendliche, NStZ 1988, 49

- Schäfer, Das Opfer steht in dritter Reihe – Ein Beitrag zur Frage der administrativen Viktimisation, FS Dünnebier (1982), 465
- Schlothauer, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten, StV 1987, 356
- Schünemann, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, 192, 439
- Sczesny/Krauel, Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren, MschrKrim 1996, 338
- Stock, Opferschutz im Strafverfahren gegen Jugendliche, MschrKrim 1987, 352
- Störzer, Zur Information von Kriminalitätsoffern (Info-Blatt zum OEG – Aber noch immer keine Informationsstrategie), Kriminalistik 1994, 781
- Stratmann, Keine Lobby für Zeugen? – Die Crux, ein (Opfer) Zeuge zu sein, Kriminalistik 1995, 743
- Tenter/Schleifenbaum, Opferschutz – Fortschritt in kleinen Schritten?, NJW 1988, 1766
- Thomas, Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechts des Verletzten im Strafverfahren – ein Stück Teilreform?, StV 1985, 411;
- Vogel, Amtspflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber Verletzten, wistra 1996, 219;
- Wassermann, Zur Verteidigung in Vergewaltigungsprozessen, AnwBl 1985, 243
- Wegner, Wie der Opferschutz der Wahrheit dient, ZRP 1997, 404
- Weigend, Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel?, NJW 1987, 1170
- Wetekamp, Das „Erste Gesetz zur Verbesserung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutz-Gesetz), DAR 1987, 210
- Wolters, Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsermittlungspflicht und Zeugenschutz (Anmerkung zu BGH – 2 StR 149/90 – v. 17.4.1990), Neue Kriminalpolitik 3/1991, 40
- Wulf, Opferschutz im Strafprozeß – Rechtliche Gebote und faktische Möglichkeiten, DRiZ 1981, 374

*Polizeibeamte und Informanten als Zeugen*

- Arndt, Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und Zeugnis vom Hörensagen, NJW 1963, 432
- Backes, Abschied vom Zeugen von Hörensagen, FS Klug (1983), 447

- Bernsmann/Jansen, Heimliche Ermittlungsmethoden und ihre Kontrolle – Ein systematischer Überblick, StV 1998, 217
- Böttcher, Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren, FS Schüler-Springorum (1993), 541
- Böhm, Zum Erfordernis einer Genehmigung des Dienstherrn für Zeugenaussagen eines Polizeibeamten, NStZ 1983, 158
- Dencker, Über Heimlichkeit, Offenheit und Täuschung bei der Beweisgewinnung im Strafverfahren, StV 1994, 667
- Feller, Persönliche und gegenständliche Reichweite der Vorschriften über die Verpflichtung zur Aussagegenehmigung, JZ 1961, 628
- Frowein/Krisch, Der Rechtsschutz gegen Europol, JZ 1998, 589
- Geppert, Der Zeuge vom Hörensagen, Jura 1991, 538
- Geppert, Notwendigkeit und Grenzen der „informatorischen Befragung“ im Strafverfahren, FS Oehler (1985), 323
- Gribbohm, Der Gewährsmann als Zeuge im Strafprozeß, NJW 1981, 305
- Haas, Vernehmung, Aussage des Beschuldigten und vernehmungähnliche Situation – zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 136 StPO, GA 1995, 230
- Harbort, Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers – Zu speziellen Taktiken der Verteidigung bei der Befragung von Polizeibeamten in der Hauptverhandlung, Kriminalistik 1996, 805
- Harbort, Erwiderung auf Marberth, Kriminalistik 1997, 178
- Haubrich, Informatorische Befragung von Beschuldigten und Zeugen, NJW 1981, 803
- Heinisch, Der Einfluß der Executive auf die Wahrheitsfindung im Strafprozeß, MDR 1980, 898
- Hilger, Neues Strafverfahrensrecht durch OrgKG, NStZ 1992, 456, 523
- Hilger, Zum Rechtsweg gegen Sperrerklärung und Verweigerung der Aussagegenehmigung in V-Mann-Prozessen, NStZ 1984, 145
- Joachim, Anonyme Zeugen im Strafverfahren – Neue Tendenzen in der Rechtsprechung, StV 1992, 245
- Janovsky, Polizeibeamte als Zeugen – Ein Zeuge wie jeder andere?, Kriminalistik 1997, 645
- Keller, Polizeiliche Observation und strafprozessuale Wahrheitserforschung, StV 1986, 455
- Körner, Die Glaubwürdigkeit und Strafbarkeit von V-Personen, StV 1982, 382
- Krainz, Über den Zeugen vom Hörensagen – Zur strafprozessualen Problematik im Lichte kriminalistischer Erkenntnisse, GA 1985, 402



**Krauß**, Der verdeckte Ermittler aus psychologischer Sicht, Die Polizei 1994, 142

**Krehl**, Der Schutz des Zeugen im Strafverfahren, GA 1990, 555

**Krehl**, Die Erkundigungspflicht des Zeugen bei fehlender oder beeinträchtigter Erinnerung und mögliche Folgen ihrer Verletzung, NStZ 1991, 416

**Krey**, Rechtsprobleme beim Einsatz Verdeckter Ermittler einschließlich der elektronischen Überwachung (Lauschangriff) zu ihrem Schutz und als Instrument der Strafverfolgung in Deutschland, JR 1998, 1

**Krey**, Probleme des Zeugenschutzes im Strafverfahrensrecht, GS Meyer (1990), 239

**Krey/Haubrich**, Zeugenschutz, Rasterfahndung, Lauschangriff, Verdeckte Ermittler, JR 1992, 309

**Kreysel**, Der V-Mann, MDR 1996, 991

**Kube**, Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1979, 38

**Lagodny**, Verdeckte Ermittler und V-Leute im Spiegel von § 136a StPO als „angewandtes Verfassungsrecht“ – zugleich eine Analyse neuerer BGH-Entscheidungen, StV 1996, 167

**Lamprecht**, Der Zeuge vom Hörensagen, FS Schmid (1985), 285

**Lesch**, V-Mann und Hauptverhandlung – die Drei-Stufen-Theorie nach Einführung der §§ 68 Abs. 3, 110 b Abs. 3 StPO und 172 Nr. 1 a GVG, StV 1995, 542

**Lisken**, Sperrerklärungen im Strafprozeß, NJW 1991, 1658

**Lisken**, Der Ausschluß des anonymen Zeugen aus dem Strafprozeß, ZRP 1984, 192

**Maeffert**, Der Richter und sein Zeuge, StV 1996, 181

**Maeffert**, Licht und Schatten, StV 1982, 386

**Maeffert**, Polizeiliche Zeugenbetreuung – was wissen wir heute darüber?, StV 1981, 370

**Mai/Köpcke**, Polizeibeamte als Zeugen, Kriminalistik 1995, 263, 540

**Maiwald**, Personenschutz im Strafverfahren – Die italienischen Regelungen zum Schutz von Zeugen und Opfern, Kriminalistik 1996, 84

**Marberth**, Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers? (Stellungnahme zum gleichlautenden Beitrag von Harbort), Kriminalistik 1997, 98

**Meilicke**, Der vom Staatsgeheimnis verhüllte V-Mann – Belastungszeuge? NJW 1963, 425

**Meyer**, Zur prozeßrechtlichen Problematik des V-Mannes, ZStW (1983) 95, 834

**Meyer**, Zur V-Mann-Problematik aus rechtsvergleichender Sicht, FS Jescheck (1985), 1311

**Miebach**, Der Ausschluß des anonymen Zeugen aus dem Strafprozeß, ZRP 1984, 81

**Neuhaus**, Wider den rein formalen Vernehmungsbegriff, Kriminalistik 1995, 787

**Preuss**, Prozeßsteuerung durch die Executive, StV 1981, 312

**Ranft**, Verdeckte Ermittler im Strafverfahren nach dem Inkrafttreten des OrgKG, Jura 1993, 449

**Rebmann**, Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, NJW 1985, 1

**Rebmann/Schnarr**, Der Schutz des gefährdeten Zeugen im Strafverfahren, NJW 1989, 1185

**Rebmann**, Der Zeuge vom Hörensagen im Spannungsverhältnis zwischen gerichtlicher Aufklärungspflicht, Belangen der Executive und Verteidigungsinteressen, NStZ 1982, 315

**Riegner**, Verhörsbeamte als Zeugen in der Hauptverhandlung, NJW 1961, 63

**Rieß**, Zeugenschutz durch Änderung des § 338 Nr. 6 StPO?, FS Wassermann (1985), 969

**Rogall**, Moderne Fahndungsmethoden im Lichte gewandelten Grundrechtsverständnisses, GA 1985, 1

**Schäfer**, Das Ende des V-Mannes, JR 1984, 397

**Scherp**, Die polizeiliche Zusammenarbeit mit V-Personen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Kriminalistik 1993, 65

**Schmid**, Der gesperrte V-Mann, DRiZ 1984, 474

**Schmid**, Die Aussagenehmigung für Beamte im Strafprozeß, JR 1978, 8

**Schomburg**, V-Personen – Ein heißes Eisen (Zur Alltagsproblematik des Einsatzes von V-Personen), Kriminalistik 1992, 679

**Schoreit**, Die kommissarische Vernehmung des anonym bleibenden Vertrauensmanns der Polizei und dessen Verwertung als Beweismittel in der neueren Rechtsprechung, MDR 1983, 617

**Schneider**, Überlegungen zur Zulässigkeit des Aushorchens durch V-Leute unter Einsatz technischer Hilfsmittel, JR 1996, 401

**Schulte**, Kopf runter und durch? – Zur Garantenstellung und Haftung des Staates für Schäden von V-Personen im „Einsatz“, Kriminalistik 1992, 683

- Seebode/Sydow**, „Hörensagen ist halb gelogen“ – Das Zeugnis vom Hörensagen im Strafprozeß, JZ 1980, 506
- Seelmann**, Der anonyme Zeuge – ein erstrebenswertes Ziel der Gesetzgebung?, StV 1984, 477
- Soiné**, Juristische und kriminalistische Aspekte beim Schutz gefährdeter Zeugen im Strafverfahren, ArchfKrim 200 (1997), 172
- Steinke**, Der Zeugenschutz im Strafprozeß, Kriminalistik 1991, 455
- Stratmann**, Zeugenschutz und Zeugenbetreuung – Wenn Zeugen zu Opfern werden, Kriminalistik 1992, 787
- ter Veen**, Die Zulässigkeit der informatorischen Befragung, StV 1983, 293
- Tiedemann**, Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Vernehmung mittelbarer Zeugen im Strafprozeß, MDR 1963, 456
- Volk**, Kronzeugen praeter legem? – Vernehmungspraxis, Vorteilsversprechen, Verdunkelungsgefahr, NJW 1996, 879
- Volk**, Diverse Wahrheiten, FS Salger (1995), 411;
- Wasserburg**, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren – Eine Betrachtung aus der Sicht der Verteidigung, Kriminalistik 1993, 57
- Weigand**, Zeugenschutz – Ein Folgeproblem organisierter Kriminalität, Kriminalistik 1992, 143
- Weihmann**, Strafverteidiger fragen Kriminalisten – Zur kriminalpolizeilichen Vernehmung des Beschuldigten, Kriminalistik 1991, 51
- Weiler**, Befragung von Beschuldigten oder aussageverweigerungsberechtigten Zeugen im Ermittlungsverfahren durch V-Leute, GA 1996, 101
- Wetterich**, Verwertung vertraulicher Informationen – Einige forensisch-kriminalistische Bemerkungen, FS Middendorf (1986), 273

#### *Beanstandungsrecht*

- Arntzen**, Verhalten von Richtern gegenüber Angeklagten, DRiZ 1974, 350
- Bauer**, Die Würde des Gerichts, JZ 1970, 247
- Brause**, Strafgericht und Verteidigung, Kriminalistik 1995, 349
- Burhoff**, Verteidigerfehler in der Tatsachen- und Revisionsinstanz, StV 1997, 432
- Buss**, Die Anwaltschaft und ihre Verantwortung für das Strafverfahren, AnwBl 1997, 73

- Dahs**, Strafverteidigung und Strafrechtspflege – eine Momentaufnahme, FS Odersky (1996) 317
- Dahs**, Verteidigung im Strafverfahren – heute und morgen, ZRP 1968, 17
- Deckers**, „Mißbrauch“ von Anwaltsrechten zur „Prozeßsabotage“, AnwBl 1981, 316
- Dölp**, Dürfen Fragen von Berufsrichtern anlässlich der Beweisaufnahme beanstandet werden?, NStZ 1993, 419
- Dornach**, Ist der Strafverteidiger aufgrund seiner Stellung als „Organ der Rechtspflege“ Mitgarant eines justizförmigen Strafverfahrens?, NStZ 1995, 57
- Ebert**, Zum Beanstandungsrecht nach Anordnungen des Strafrichters gemäß § 238 Abs. 2 StPO, StV 1997, 268
- Fischer**, Rechtsmißbrauch und Überforderung der Strafjustiz, NStZ 1997, 212
- Fuhrmann**, Das Beanstandungsrecht des § 238 Abs. 2 StPO – seine Bedeutung und seine Grenzen, GA 1963, 65
- Fuhrmann**, Verwirkung des Rügerechts bei nicht beanstandeten Verfahrensverstößen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2 StPO), NJW 1963, 1230
- Greiser**, Störungen und Sabotageversuche in der Hauptverhandlung, JA 1983, 429
- Hamm**, Strafverteidigung – Kampf oder Kuschelkurs?, NJW 1997, 1288
- Hamm**, Der Standort des Verteidigers im heutigen Strafprozeß, NJW 1993, 289
- Hammerstein**, Verteidigung wider besseres Wissen?, NStZ 1997, 12
- Hammerstein**, Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens, FS Salger (1995), 293
- Hammerstein**, Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen, NStZ 1981, 125
- Kempf**, Die Funktion von Strafrecht und Strafverteidigung in einer modernen Gesellschaft, NJW 1997, 1729
- Kempf**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 1996, 507
- Kröpil**, Ist eine allgemeine gesetzliche strafprozessuale Mißbrauchsklausel notwendig?, ZRP 1997, 9
- Kühne**, Wer mißbraucht den Strafprozeß?, StV 1996, 684
- Kurth**, Die Rechtsprechung zur Beteiligung des Verletzten am Verfahren, NStZ 1997, 1
- Leitner**, Verteidigung gegen oder mit Rücksicht auf die Interessen des Verletzten, StraFo 1996, 12



- Maatz**, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Hauptverhandlung und Rügeverlust, NStZ 1992, 513
- Malmendier**, „Konfliktverteidigung“ – ein neues Prozeßhinder-  
nis?, NJW 1997, 227
- Maisch**, Vorurteilsbildung in der richterlichen Tätigkeit aus  
sozialpsychologischer und forensisch-psychologischer Sicht,  
NJW 1975, 566
- Martin**, Der Mißbrauch rechtsstaatlicher Einrichtungen im  
Strafverfahren, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1976, 109
- Mrozynski**, Einstellung und Wahrnehmung in der Strafgerichts-  
barkeit, MschrKrim 1974, 46
- Mützelburg**, Über Verteidigung im Verständnis der Verteidiger,  
FS Dünnebieber (1982), 277
- Niemöller**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 1996, 501
- Niemöller**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StrFo 1996, 104
- Niethammer**, Die Stellung des Vorsitzenden und die Verneh-  
mung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, JZ 1951, 132
- Prüfer**, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und  
Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses –  
Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993,  
602
- Rennig/Tent**, Kriminalspezifische Wahrnehmungs-Erwart-  
ungen bei künftigen Juristen, MschrKrim 1988, 355
- Römer**, Kooperatives Verhalten der Rechtspflegeorgane im  
Strafverfahren?, FS Schmidt-Leichner (1977), 133
- Roesen**, Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhand-  
lung, NJW 1958, 977
- Rüping/Dornseifer**, Dysfunktionales Verhalten im Prozeß, JZ  
1977, 417
- Rüping**, Zur Mitwirkungspflicht des Beschuldigten und des  
Angeklagten, JR 1974, 135
- Salditt**, Verteidigung in der Hauptverhandlung – Notwendige  
Alternativen zum Praxisritual, StV 1993, 442
- Schild**, Der Richter in der Hauptverhandlung, ZStW 94 (1982),  
37
- Schlothauer**, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem  
Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschul-  
digten, StV 1987, 356
- Schlüchter**, Wider die Verwirkung von Verfahrensrügen im  
Strafprozeß, GS Meyer (1990), 445
- Schmid**, Zur Anrufung des Gerichts gegen den Vorsitzenden  
(§ 238 StPO), FS Mayer (1966), 543

- Schmidt**, Formen im Gerichtssaal, ZRP 1969, 254
- Seibert**, Der Beisitzer, JZ 1959, 349
- Seibert**, Beanstandung von Fragen des Vorsitzenden durch den  
Verteidiger, JR 1952, 470
- ter Veen**, Die Beschneidung des Fragerechts und die Beschrän-  
kung der Verteidigung als absoluter Revisionsgrund, StV 1983,  
370
- Thomas**, Der Strafverteidiger in anderer Rolle: Nebenklage und  
Zeugenbeistand, FS Koch (1989), 277
- Thomas**, Der Zeugenbeistand im Strafprozeß – Zugleich ein  
Beitrag zu BVerGE 38, 105, NStZ 1982, 489
- Tondorf**, Der aktive Zeugenbeistand – Ein Störenfried oder ein  
Stück aus dem Tollhaus, StV 1996, 511
- Tröndle**, Über den Umgang des Richters mit anderen Verfah-  
renseteiligten, DRiZ 1970, 213
- Ventzke**, Die Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofs –  
viel Getue um nichts?, StV 97, 534
- Volk**, Der Laie als Strafrichter, FS Dünnebieber (1982), 373
- Wasserburg**, Strafverteidigung und Zeugenschutz, FS Peters  
(1984), 285
- Wassermann**, Zur Verantwortung des Richters für die Kultur der  
Gerichtsverhandlung, DRiZ 1986, 41
- Weber**, Der Mißbrauch prozessualer Rechte im Strafverfahren,  
GA 1975, 289
- Weiss**, „Mißbrauch“ von Anwaltsrechten zur „Prozeßsabota-  
ge“?, AnwBl 1981, 321
- Widmaier**, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Haupt-  
verhandlung und Rügeverlust, NStZ 1992, 519
- Zoebe**, Die Kunst, Ambivalenzen im Strafprozeß zu vermeiden,  
FS Schmidt-Leichner (1977), 229

#### *Reform der Hauptverhandlung*

- Dencker**, Informelles Kreuzverhör, FS Kleinknecht (1985),  
79
- Grünhut**, Die Bedeutung englischer Verfahrensnormen für eine  
deutsche Strafprozeßreform, FS Weber (1963), 343
- Herrmann**, Ein neues Hauptverhandlungsmodell, ZStW 100  
(1988), 41
- Moss**, Ausgewogene Kommunikationsstruktur der Hauptver-  
handlung durch Wechselverhör und Teilung in zwei Abschnitte,  
ZStW 103 (1991), 553

Roxin, Fragen der Hauptverhandlungsreform im Strafprozeß, FS Schmidt-Leichner (1977), 145

Sessar, Wege zu einer Neugestaltung der Hauptverhandlung, ZStW 92 (1980), 698

Stock, Zur Frage der Übernahme anglo-amerikanischer Strafprozeßgrundsätze in das deutsche Strafprozeßrecht, FS Rittler (1957), 307

Weigend, Wechselverhör in der Hauptverhandlung?, ZStW 100 (1988), 733

## 1 Funktion und Bedeutung

Das Fragerecht soll den Verhandlungsteilnehmern die Möglichkeit geben, von sich aus aktiv auf die vollständige Erörterung des Verfahrensgegenstandes und auf die bestmögliche Ausschöpfung der persönlichen Beweismittel hinzuwirken und damit maßgeblich das Ergebnis der Beweiserhebung zu beeinflussen<sup>1</sup>.

In dieser Weise aktiv in das Prozeßgeschehen einzugreifen ist eine Aufgabe, die der Verteidigung zukommt<sup>2</sup>.

Dem Ehegatten eines Angeklagten steht, auch wenn er als Beistand zugelassen wird (§ 149 Abs. 1 StPO), kein Fragerecht gegenüber Zeugen zu; das Recht des Beistands erschöpft sich in der Beratung des Angeklagten und in der Stellungnahme zur Sache, prozessuale Rechte des Angeklagten kann er nicht wahrnehmen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> BayObLG Beschluß v. 15.12.1997 – 2 St RR 244/97 = NJW 1998, 1655.

<sup>2</sup> BayObLG Beschluß v. 15.12.1997 – 2 St RR 244/97 = NJW 1998, 1655.

<sup>3</sup> BayObLG Beschluß v. 15.12.1997 – 2 St RR 244/97 = NJW 1998, 1655.



## 2 Ausübung des Fragerechts

Die Ausübung des Fragerechts nach § 240 StPO ordnet sich dem Vorgang der Vernehmung mit den für sie geltenden Regeln im ganzen ein<sup>1</sup>.

Bei der Gestattung von Fragen ist der Vorsitzende an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden; er braucht sich insbesondere nicht an die Aufzählung der an der Verhandlung beteiligten Personen im Wortlaut des § 240 StPO zu halten<sup>2</sup>. Eine Beschränkung der richterlichen Ermessensfreiheit dahin, daß einem Sachverständigen das Fragerecht jedenfalls nur nach dem Verteidiger eingeräumt werden dürfe, ist aus § 240 StPO nicht zu entnehmen; ebensowenig kann eine solche Begrenzung der Sachleitungsbefugnis (§ 238 Abs. 1 StPO) aus § 80 Abs. 2 StPO abgeleitet werden<sup>3</sup>.

Der Umfang der Befragung liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden und der Frageberechtigten, zu denen auch die Verteidigung des Angeklagten gehört (§ 240 Abs. 2 StPO)<sup>4</sup>.

Seinen gesetzlichen Anspruch auf Befragung eines Zeugen kann ein Verfahrensbeteiligter nur dann sinnvoll und effektiv ausüben, wenn er Gelegenheit erhält, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen<sup>5</sup>. Hat der Vorsitzende einem Verfahrensbeteiligten das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht mehr ohne sachlichen Grund entziehen; der Vorsitzende ist lediglich berechtigt, ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen (§ 241 Abs. 2 StPO)<sup>6</sup>. Solange ein Verfahrensbeteiligter, dem der Vorsitzende im Rahmen seiner Verhandlungsleitung das Fragerecht eingeräumt hat, dieses Recht sach- und prozessordnungsmäßig ausübt, darf ihn der Vorsitzende oder das Gericht ohne sachlichen Grund nicht unterbrechen<sup>7</sup>.

1 BGH Urteil v. 18.12.1968 – 2 StR 322/68 = BGHSt 22,289 = MDR 1969,321 = NJW 1969,703 = VRS 36,285.

2 BGH Urteil v. 12.11.1968 – 1 StR 358/68 = JR 1969,266 = MDR 1969,234 = NJW 1969,437 = VRS 36,291; vgl. OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

3 BGH Urteil v. 12.11.1968 – 1 StR 358/68 = JR 1969,266 = MDR 1969,234 = NJW 1969,437 = VRS 36,291; vgl. OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

4 BayObLG Beschl. v. 03.02.1971 – RReg 7 St 8/71 a,b = GA 1972,126.

5 OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

6 OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

7 OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

Erst recht dürfen weder der Vorsitzende noch das Gericht gegen den Willen des Fragenden einem anderen Beteiligten das Fragerecht einräumen, bevor der Fragende alle zulässigen Fragen an den Zeugen gestellt hat; der Frageberechtigte muß davor geschützt werden, daß einem anderen Verfahrensbeteiligten (möglicherweise aus prozeßtaktischen Gründen) vorab das Recht eingeräumt wird, den Zeugen zu befragen<sup>1</sup>.

Macht der Angeklagte von seiner Aussagefreiheit in der Weise Gebrauch, daß er nur bereit ist, auf schriftlich vorgelegte, in der Hauptverhandlung verlesene Fragen der Verfahrensbeteiligten schriftlich vorbereitete und von seinem Verteidiger verlesene Antworten zu erteilen, steht es jedem Verfahrensbeteiligten frei, von seinem Fragerecht in der hier allein möglichen Form Gebrauch zu machen; der Tatrichter ist nicht gehindert, derartige (nach Maßgabe seiner Aufklärungspflicht zur Wahrheitserforschung benutzte) Erkenntnisquellen auch zugunsten von Mitangeklagten zu verwerten<sup>2</sup>.

### 2/1 Fragerecht des Angeklagten

Nach § 240 Abs. 2 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende dem Angeklagten zu gestatten, Fragen an Zeugen zu richten.

Besteht keinerlei Anhaltspunkt für eine mißbräuchliche Ausübung des Fragerechts, wird das Fragerecht vom Vorsitzenden dadurch unberechtigt beschränkt, daß der Angeklagte auf die indirekte Befragung über seinen Verteidiger verwiesen wird; das gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keine Frage gestellt hat<sup>3</sup>.

Ist nach den Umständen die Entfernung des Angeklagten während der ganzen Vernehmung eines Zeugen geboten, liegt darin notwendigerweise auch der Ausschluß einer unmittelbaren Befragung des Zeugen durch den Angeklagten im persönlichen Gegenüber<sup>4</sup>. Die Ausübung des Fragerechts nach § 240 Abs. 2

1 OLG Hamm Beschl. v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

2 BGH Urteil v. 24.06.1980 – 1 StR 201/80 = MDR 1980,986 Holz.

3 BGH Beschl. v. 04.10.1984 – 4 StR 429/84 = wistra 1985,27.

4 BGH Urteil v. 18.12.1968 – 2 StR 322/68 = BGHSt 22,289 = MDR 1969,321 = NJW 1969,703 = VRS 36,285.



Satz 1 StPO durch den Angeklagten ist zwangsläufig nur noch in der Weise möglich, daß er nach seiner Rückkehr in den Gerichtssaal und seiner Unterrichtung über die Aussage des Zeugen seine Fragen stellt und diese Fragen dann in seiner Abwesenheit an den wieder herbeigerufenen Zeugen gerichtet werden<sup>1</sup>. An der Verhandlung über die Frage der Verteidigung ist der Angeklagte zu beteiligen<sup>2</sup>.

Maßgebend für die Unterrichtung des Angeklagten gemäß § 247 Satz 4 StPO ist nicht der Abschluß der Zeugenvernehmung, sondern die Wiedenzulassung des Angeklagten; es muß sichergestellt sein, daß der Angeklagte vor einer weiteren Beweiserhebung in seiner Anwesenheit durch Unterrichtung so gestellt wird, daß sein Informationsstand im wesentlichen dem der anderen Prozeßbeteiligten entspricht<sup>3</sup>. Ohne Kenntnis einer bereits teilweise in die Hauptverhandlung eingeführten Aussage (hier: Unterbrechung der Zeugenvernehmung für einen Zeitraum von 10 Wochen zwischen dem 8. und 18. Verhandlungstag) kann er sein Fragerecht gegenüber weiteren Zeugen oder seine Verteidigung zu sonstigen Verhandlungsgegenständen grundsätzlich nicht sachgerecht ausüben<sup>4</sup>.

Ist der Angeklagte gemäß § 247 StPO von der Teilnahme an der Zeugenvernehmung ausgeschlossen worden, wird eine effektive Ausübung seines eigenen Fragerechts (§ 240 Abs. 2 Satz 1 StPO) dadurch beeinträchtigt, daß die vernommene Zeugin vor seiner Wiedenzulassung zur Verhandlung und Unterrichtung gemäß § 247 Satz 4 StPO entlassen wird<sup>5</sup>. Wird der Angeklagte über den Inhalt einer zweiten ergänzenden Zeugenvernehmung nicht unverzüglich nach Wiedenzulassung zur Hauptverhandlung unterrichtet sondern erst nach einer Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen und der Erstattung eines psychologischen Gutachtens zur Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin, können ihm dadurch weitergehende aktive Verteidigungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung zwischen dem Abschluß der ergänzenden Zeugenvernehmung und der verspäteten Unterrichtung

1 BGH Urteil v. 18.12.1968 – 2 StR 322/68 = BGHSt 22,289 = MDR 1969,321 = NJW 1969,703 = VRS 36,285.

2 BGH Urteil v. 18.12.1968 – 2 StR 322/68 = BGHSt 22,289 = MDR 1969,321 = NJW 1969,703 = VRS 36,285.

3 BGH Urteil v. 31.03.1992 – 1 StR 7/92 = BGHSt 38,260 = JZ 1993,270 = MDR 1992,797 = NJW 1992,2241 = NSIZ 1992,501 = StV 1992,454 = wistra 1992,225.

4 BGH Urteil v. 31.03.1992 – 1 StR 7/92 = BGHSt 38,260 = JZ 1993,270 = MDR 1992,797 = NJW 1992,2241 = NSIZ 1992,501 = StV 1992,454 = wistra 1992,225.

5 BGH Urteil v. 22.06.1995 – 5 StR 173/95 = NSIZ 1995,557 = MDR 1995,1092 Holtz.

abgeschnitten worden sein<sup>1</sup>. Soweit dringende Gründe des Opferschutzes dafür sprechen, die persönliche Konfrontation von Zeugen und Angeklagten zu vermeiden, wird zu erwägen sein, einen Interessenausgleich durch die Verwendung technischer Hilfsmittel der Bild- und Tonübertragung anzustreben<sup>2</sup>.

## 2/2 Fragerecht der Verteidigung

Den Zeitpunkt, zu dem eine Befragung durch die Verteidigung begonnen, fortgesetzt oder zum Abschluß gebracht wird, bestimmt allein der Vorsitzende kraft der ihm zustehenden Befugnis zur Verhandlungsleitung (§ 238 Abs. 1 StPO)<sup>3</sup>. Die Verfahrensbeteiligten können hierzu zwar unverbindliche Anregungen geben, Mitspracherechte stehen ihnen aber insoweit nicht zu<sup>4</sup>.

Ein Recht der Verteidigung, eine einmal begonnene Zeugenbefragung fortzusetzen und zu beenden, besteht nicht<sup>5</sup>. Hat der Vorsitzende aufgrund einer Erklärung der Verteidigung eines Mitangeklagten, daß dieser sich nun zum Tatvorwurf äußern wolle, die Vernehmung eines Zeugen unterbrochen, bevor dessen Befragung durch einen der Verteidiger des Angeklagten beendet war, kommt ein Verstoß gegen § 240 Abs. 2 StPO dann nicht in Betracht, wenn die Verteidigung im späteren Verlauf der Hauptverhandlung Gelegenheit hatte, Fragen an den Zeugen zu stellen<sup>6</sup>.

Das Fragerecht, das § 240 StPO der Verteidigung gewährt, gilt auch für Fragen des Verteidigers eines Angeklagten an einen Mitangeklagten; es berechtigt die Verteidigung aber nicht, in jedem beliebigen Zeitpunkt und Zusammenhang Fragen an einen Mitangeklagten zu stellen<sup>7</sup>. Das Fragerecht der Verteidigung gibt dieser auch keinen Anspruch darauf, Fragen an einen Mitangeklag-

1 BGH Urteil v. 22.06.1995 – 5 StR 173/95 = NSIZ 1995,557 = MDR 1995,1092 Holtz.

2 BGH Urteil v. 22.06.1995 – 5 StR 173/95 = NSIZ 1995,557 = MDR 1995,1092 Holtz.

3 BGH Beschluß v. 23.11.1994 – 2 StR 593/94 = NSIZ 1995,143 = StV 1995,172; BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

4 BGH Beschluß v. 23.11.1994 – 2 StR 593/94 = NSIZ 1995,143 = StV 1995,172.

5 BGH Beschluß v. 23.11.1994 – 2 StR 593/94 = NSIZ 1995,143 = StV 1995,172.

6 BGH Beschluß v. 23.11.1994 – 2 StR 593/94 = NSIZ 1995,143 = StV 1995,172.

7 BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

ten so stellen zu können, daß dieser mit den Fragen „überrascht“ wird, sich also auf ihre Beantwortung nicht vorbereiten kann; es kann im Gegenteil sogar das Recht des Vorsitzenden sein, einen Mitangeklagten davor zu schützen, daß er mit Fragen eines Verteidigers „überrascht“ und auf diese Weise zu unwahren Antworten veranlaßt wird<sup>1</sup>.

Ist aufgrund verwaltungsbehördlicher Entscheidung zur Wahrung der Anonymität polizeilicher Vertrauenspersonen deren unmittelbare Vernehmung in öffentlicher Verhandlung mit der Möglichkeit, die Zeugen direkt zu befragen, ausgeschlossen, ist das Gericht gleichwohl verpflichtet, die Beweisaufnahme unter Beachtung der Belange der Vertrauenspersonen in einer Form durchzuführen, die dem im Gesetz grundsätzlich vorgesehenen Verfahren am nächsten kommt<sup>2</sup>. Wie sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK herleiten läßt, ist in den Fällen der Sperrung eines Zeugen die Vorlegung von Fragen, welche dieser in geeigneter Form zu beantworten hat, ein zulässiges Mittel zur Wahrheitsfindung<sup>3</sup>.

Soweit die Beantwortung vorgelegter Fragen nicht zur Enttarnung polizeilicher Vertrauensleute führen kann, ist das Gericht nicht befugt, dem Angeklagten oder seinem Verteidiger diese Befragung generell zu untersagen; eine Ablehnung des Beweisbehrens setzt vielmehr einen rechtfertigenden Grund voraus<sup>4</sup>.

Kann ein Zeuge wegen Gefahr für Leib und Leben nicht vernommen werden, ist bei der Beweiswürdigung zu beachten, daß für die Beweisaufnahme nur noch Beweissurrogate zur Verfügung stehen, bei denen das Fragerecht der Verteidigung Einbußen erleidet<sup>5</sup>.

### 2/3 Fragerecht gegenüber Mitangeklagten

Die Beschränkung des Fragerechts gegenüber Mitangeklagten auf das mittelbare Fragerecht (§ 240 Abs. 2 Satz 2 StPO) ist verfassungsgemäß; die Regelung beeinträchtigt den Angeklagten weder in seinem Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren

1 BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.  
2 BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSiZ 1993,292.  
3 BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSiZ 1993,292.  
4 BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSiZ 1993,292.  
5 BGH Beschluß v. 10.02.1993 – 5 StR 550/92 = NSiZ 1993,293 = StV 1993,170.

(Art. 2 Abs. 1 mit Art. 20 Abs. 3 GG) noch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)<sup>1</sup>.

§ 240 Abs. 2 Satz 2 StPO enthält keine inhaltliche Einschränkung des Fragerechts, sondern (im Interesse eines der Ermittlung der Wahrheit dienenden geregelten Verfahrensablaufs) lediglich eine Beschränkung auf die mittelbare Befragung eines Mitangeklagten; der Angeklagte kann sein Fragerecht über seinen Verteidiger oder über den Vorsitzenden ausüben<sup>2</sup>.

Die Beschränkung des Fragerechts gegenüber Mitangeklagten auf das mittelbare Fragerecht ist auch mit Art. 6 Abs. 3 EMRK und Art. 14 Abs. 3 IPBPR vereinbar<sup>3</sup>. Auch nach Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK und Art. 14 Abs. 3 lit. e IPBPR hat der Angeklagte nur das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, wobei der Ausdruck „Zeuge“ weiter sein kann als der Begriff „Zeuge“ im technischen Sinne, wie er im innerstaatlichen Recht verstanden wird; im übrigen wird nach diesen Konventionen das Fragerecht als Recht der Verteidigung insgesamt verstanden<sup>4</sup>.

1 BVerfG Beschluß v. 21.08.1996 – 2 BvR 715/96 (2. Kammer) = NJW 1996,3408 = NSiZ 1996,607.

2 BVerfG Beschluß v. 21.08.1996 – 2 BvR 715/96 (2. Kammer) = NJW 1996,3408 = NSiZ 1996,607.

3 BVerfG, Beschluß v. 21.08.1996 – 2 BvR 715/96 (2. Kammer) = NJW 1996,3408 = NSiZ 1996,607.

4 BGH Beschluß v. 30.01.1996 – 1 StR 624/95 = NSiZ-RR 1996,334 = StV 1996,471.



### 3 Zurückweisung unzulässiger Fragen

Hat der Vorsitzende einem Beteiligten das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht ohne sachlichen Grund entziehen; gemäß § 241 Abs. 2 StPO ist der Vorsitzende lediglich berechtigt, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen<sup>1</sup>. Das den Beteiligten eingeräumte Mitwirkungsrecht unterliegt nur den Beschränkungen der §§ 241, 242 StPO<sup>2</sup>.

Nach § 241 Abs. 2 StPO sind Fragen als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig zurückzuweisen, wenn sie nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht gestellt werden können<sup>3</sup>. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn eine Begrenzung des Fragerechts besteht; in derartigen Fällen sollen Fragen nur gestellt werden, wenn dies unabdingbar ist. Ob eine Frage als unabdingbar anzusehen ist, muß unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Strafprozesses beurteilt werden; Fragen, die sich ersichtlich darum bemühen, der Wahrheitsfindung zu dienen, dürfen nicht nach §§ 241 Abs. 2, 242 StPO unterdrückt werden<sup>4</sup>.

Für den Tatrichter mag es oft schwierig oder gar unmöglich sein, ohne weiteres zu entscheiden, ob eine Frage im Sinne des § 241 Abs. 2 StPO zulässig ist<sup>5</sup>. Es kann dem Tatrichter daher grundsätzlich nicht verwehrt werden, daß er sich in solchen Fällen zunächst diejenigen Kenntnisse verschafft, die er für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Frage benötigt; das kann er insbesondere dadurch bewirken, daß er den Verteidiger veranlaßt, seine Frage zu ergänzen oder zu erläutern<sup>6</sup>.

Die Zulassung einer Frage, welche die Verteidigung eines Angeklagten an einen anderen Angeklagten stellen will und die den Inhalt eines Briefes betrifft, darf nicht von der Vorlegung des

<sup>1</sup> OLG Hamm Beschluß v. 07.06.1993 – 2 Ss 207/93 = StV 1993,462.

<sup>2</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42; vgl. BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>3</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42; vgl. BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,334 = NJW 1968,710; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.

<sup>4</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42; vgl. BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,334 = NJW 1968,710; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

<sup>6</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

Briefes abhängig gemacht werden<sup>1</sup>. Die Zulassung einer solchen Frage setzt nämlich nicht voraus, daß die Verteidigung im Besitz des Briefes ist; der Brief braucht überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein<sup>2</sup>. Aber auch dann, wenn die Verteidigung den Brief besitzt, darf die Zulassung der Frage nicht von der Vorlage des Briefes abhängig gemacht werden: Briefe, die der Angeklagte seinem Verteidiger übergeben hat, sind diesem in seiner Eigenschaft als Verteidiger anvertraut, so daß der Verteidiger nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO grundsätzlich berechtigt ist, das Zeugnis über die Briefe und ihren Inhalt zu verweigern; gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO unterliegen Briefe auch nicht der Beschlagnahme, so daß die Verteidigung zu ihrer Vorlage nicht gezwungen werden kann<sup>3</sup>. Einen solchen verfahrensrechtlich unzulässigen Zwang bedeutet es aber, wenn der Tatrichter die Zulassung einer Frage, die eine Briefstelle betrifft, von der Überreichung des Briefes abhängig macht; der Verteidiger wird hierdurch in die Zwangslage versetzt, entweder den Brief vorzulegen oder auf die Frage zu verzichten<sup>4</sup>.

Die Zurückweisung von Fragen, die einzelne Verteidiger zu Tatkomplexen stellen, die nicht den von ihnen verteidigten Angeklagten sondern nur Mitangeklagten zur Last gelegt werden, als Verstoß gegen § 146 StPO ist rechtlich fehlerhaft; ein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung liegt nicht schon in der Vornahme von Verteidigungshandlungen, die unmittelbar nicht dem verteidigten Angeklagten zugute kommen sondern dem Interesse von Mitangeklagten dienen<sup>5</sup>.

Über die Zulassung von Fragen ist (ebenso wie über die Zulassung von Beweisanträgen) vor Abschluß der Beweisaufnahme zu entscheiden, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, durch andere Fragen oder Beweisanträge eine Klärung zu erreichen<sup>6</sup>. Ist der Verteidigung ein Verfahrensverstoß bekannt (hier: die unterlassene Entscheidung über die Zulassung einer Frage,

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

<sup>4</sup> BGH Urteil v. 02.05.1961 – 5 StR 579/60 = BGHSt 16,67 = JR 1961,429 m. Anm. Schmidt = JZ 1962,30 = MDR 1961,706 = NJW 1961,1221.

<sup>5</sup> BGH Beschluß v. 08.10.1981 – StR 449-450/81 = MDR 1982,449 Holtz = NSJZ 1982,158 m. Anm. Dingeldey.

<sup>6</sup> OLG Frankfurt/M. Urteil v. 16.07.1947 – Ss 80/47 = NJW 1947/48,395.



die der Verteidiger bei der Zeugenvernehmung durch den beauftragten Richter gestellt hatte) und erklärt sie sich ohne Rüge mit dem Abschluß der Beweisaufnahme einverstanden, kann dieses Verhalten nur so ausgelegt werden, daß die Verteidigung selbst die Entscheidung über die Frage als hinfällig angesehen und das Unterlassen des Gerichts nicht als eine Beschränkung ihrer Rechte angesehen hat; die absichtliche Unterlassung einer Rüge zu dem Zwecke der Erhaltung eines Revisionsgrundes widerspricht dem Gesetz, das weder Raum für ein illoyales Verhalten noch für eine absichtliche Prozeßverschleppung läßt<sup>1</sup>.

### 3/1 Ungeeignete Fragen

#### 3/1.1 Begrifflichkeit

„Ungeeignet“ ist eine Frage dann, wenn die Form, in der sie gestellt wird, oder der mit ihr erstrebte Zweck der Bedeutung des Strafprozesses widersprechen<sup>2</sup>.

Der Form nach ungeeignet in diesem Sinne ist eine Frage dann, wenn sie in eine der Würde des Gerichts nicht angemessene oder unnötig kränkende Form gekleidet ist oder wenn sie nach ihrer Art nicht geeignet ist, der Wahrheitsermittlung zu dienen, weil sie etwa eine bestimmte Antwort nahelegt<sup>3</sup>.

Hält der Vorsitzende eine Frage für zu unbestimmt, hat er darauf hinzuwirken, daß die Frage in eine bessere Form gebracht wird; eine Zurückweisung der Frage aus diesem Grunde ist nicht gerechtfertigt<sup>4</sup>.

Als „ungeeignet“ im Sinne von § 241 Abs. 2 StPO ist eine Frage jedenfalls dann anzusehen, wenn sie nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht gestellt werden soll<sup>5</sup>, weil sie etwa Zeugen bloßstellen oder die Beweisaufnahme zu verfahrensfrem-

<sup>1</sup> OLG Frankfurt/M. Urteil v. 16.07.1947 – Ss 80/47 = NJW 1947/48,395.

<sup>2</sup> OLG Kiel Entscheidung v. 04.02.1948 – Ss 6/48 = SchlHA 1948,113.

<sup>3</sup> OLG Kiel Entscheidung v. 04.02.1948 – Ss 6/48 = SchlHA 1948,113.

<sup>4</sup> OLG Kiel Entscheidung v. 04.02.1948 – Ss 6/48 = SchlHA 1948,113.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,355 = NJW 1968,710; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.

den Zwecken mißbrauchen soll<sup>1</sup> und insoweit nur dem Zweck dient, Aufsehen zu erregen, für irgendwelche Einrichtungen, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Partei zu werben oder dritten Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten oder sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen<sup>2</sup>.

Fragen, die nach der Überzeugung des Gerichts solchen oder ähnlichen Zwecken dienen, dürfen zurückgewiesen werden<sup>3</sup>.

### 3/1.2 Abgrenzung zur Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache

„Ungeeignet“ sind Fragen nicht bereits dann, wenn sie nach Meinung des Gerichts für die Entscheidung „ohne Bedeutung“ sind<sup>4</sup>.

Erwägungen, die nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen „Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Tatsache“ führen können, rechtfertigen noch nicht die Zurückweisung einer Frage nach § 241 Abs. 2 StPO<sup>5</sup>. Darauf, ob „die Frage“ nach Meinung des Gerichts „erheblich“ ist, kommt es nicht an; ein Urteil hierüber soll sich das Gericht erst bilden, wenn es die Antwort gehört hat<sup>6</sup>.

Gegenüber Fragen der Verfahrensbeteiligten an Auskunftspersonen reichen die Befugnisse des Gerichts nicht soweit wie gegenüber Beweisanträgen<sup>7</sup>. Ebenso wie in § 245 StPO steht bei der Zulassung von Fragen an in der Hauptverhandlung bereits anwesende Auskunftspersonen (§ 240 StPO) der Gesichtspunkt mög-

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSiZ 1985,183 = StV 1985,4; vgl. OLG Kiel Entscheidung v. 04.02.1948 – Ss 6/48 = SchlHA 1948,113.

<sup>2</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42; vgl. BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>3</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42.

<sup>4</sup> BGH Urteil v. 07.11.1986 – 2 StR 499/86 = StV 1987,239; BGH BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSiZ 1993,292 = StV 1993,171; BGH Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSiZ 1984,133 = StV 1984,60; OLG Kiel Entscheidung v. 04.02.1948 – Ss 6/48 = SchlHA 1948,113.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSiZ 1985,183 = StV 1985,4; BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSiZ 1981,71.

<sup>6</sup> BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSiZ 1985,183 = StV 1985,4; BGH Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSiZ 1984,133 = StV 1984,60; BayObLG Urteil v. 12.2.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

<sup>7</sup> BayObLG Urteil v. 12.2.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

lichst vollständiger Ausschöpfung des sofort benützbaren Beweismittels im Vordergrund<sup>1</sup>. Deshalb berechtigt die vorläufige Ansicht des Richters, daß die Antwort auf die gestellte Frage, wie sie auch ausfallen würde, keinen Einfluß auf seine Entscheidung haben werde, noch nicht dazu, die Frage abzuschneiden; da das Verfahren hierdurch nicht verzögert wird, soll der Richter vielmehr zunächst die Antwort der Auskunftsperson hören und sich erst dann ein Urteil über ihre Brauchbarkeit für die Entscheidung bilden<sup>2</sup>. Etwas anderes gilt gemäß § 241 Abs. 2 StPO nur dann, wenn die Frage nicht zur Sache gehört oder wenn sie, obwohl dies der Fall wäre, aus besonderen Gründen wegen „mangelnder Eignung“ nicht zuzulassen ist.

### 3/1.3 Bloßstellung

Eine Frage kann gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie gemäß § 68a StPO nicht gestellt werden soll<sup>3</sup>. § 68a StPO begrenzt nicht nur das Fragerecht des Vorsitzenden sondern auch das der übrigen Prozeßbeteiligten gemäß §§ 239, 240 StPO und dient damit allgemein dem Ehrenschutz des Zeugen, der ohne zwingenden Grund nicht bloßgestellt werden soll<sup>4</sup>.

Die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit geht jedoch dem Interesse des Zeugen an der Erhaltung seines Ansehens vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, die Wahrheit zu ermitteln, nicht uneingeschränkt nachkommen kann, ohne Fragen an den Zeugen zu richten, deren Beantwortung ihm oder einem Angehörigen zur Unehre gereichen können<sup>5</sup>.

1 BayObLG Urteil v. 12.2.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

2 BayObLG Urteil v. 12.2.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

3 BGH Beschluß v. 14.01.1982 – 1 StR 809/81 = MDR 1982,448 Holz = NSIZ 1982,170 = StV 1982,204; BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,334 = NJW 1968,710; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075; OLG Hamm, Urteil v. 14.01.1966 – 1 Ss 1396/65 = VRS 31,50.

4 BGH Urteil v. 29.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.

5 BGH Beschluß v. 17.04.1990 – 2 StR 149/90 = Neue Kriminalpolitik 3/1991,40 m. Anm. Wolters = NSIZ 1990,400 = StV 1990,337; BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,334 = NJW 1968,710.

Fragen der Verteidigung, deren Beantwortung dem Zeugen lediglich „vielleicht“ einen wirtschaftlichen Nachteil bringen könnten, dürfen nicht als „unverhältnismäßig“ zurückgewiesen werden; in derartigen Fällen geht die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit dem Interesse des Zeugen an der Vermeidung möglicher geschäftlicher Beeinträchtigungen vor<sup>1</sup>.

### 3/1.4 Überschreitung des Untersuchungsauftrags

Fragen an einen Sachverständigen, die nicht den Gegenstand des Gutachtauftrags betreffen, können gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden; ihre Beantwortung obliegt nicht der befragten Beweisperson<sup>2</sup>.

In dem Antrag, bestimmte Fragen an den Gutachter zuzulassen, liegt kein Antrag, den Sachverständigen zu einem anderen Gegenstand als ursprünglich vorgesehen gutachterlich zu hören (dem das Gericht unter Umständen gemäß § 245 Abs. 1 StPO entsprechen muß); das ergibt sich allein schon aus der unterschiedlichen Prüfungspflicht des Gerichts bei der Zulassung von Fragen einerseits und der Erweiterung des Gutachtauftrags andererseits<sup>3</sup>. Hat das Gericht keine Zweifel an der Sachkunde des bereits beauftragten (abwesenden) Sachverständigen, besteht kein Anlaß, den Gutachtauftrag des anwesenden Sachverständigen von Amts wegen zu erweitern<sup>4</sup>.

### 3/1.5 Wiederholte Fragestellung

„Ungeeignet“ ist auch eine bereits beantwortete Frage<sup>5</sup>; die unbegründete Wiederholung bereits gestellter Fragen kann als ungeeignet zurückgewiesen werden<sup>6</sup>.

1 OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42.

2 BGH Beschluß v. 25.02.1983 – 3 StR 346/82 = GA 1983,361 = NSIZ 1984,16 Pfeiffer/Miebach (Fragen an den Übersetzer von außerhalb der Hauptverhandlung geführter und auf Tonträger aufgezeichneter Gespräche zum Inhalt eines von einem anderen Sachverständigen übersetzten Gespräches).

3 BGH Beschluß v. 25.02.1983 – 3 StR 346/82 = GA 1983,361 = NSIZ 1984,16 Pfeiffer/Miebach.

4 BGH Beschluß v. 25.02.1983 – 3 StR 346/82 = GA 1983,361 = NSIZ 1984,16 Pfeiffer/Miebach.

5 BayObLG Urteil v. 12.02.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

6 BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.



Das gilt nicht, wenn durch die Frage klargestellt werden soll, ob eine vorausgegangene allgemeine Bekundung der Auskunftsperson auch für einen erst nachträglich zur Sprache gebrachten bestimmten Einzelfall aufrechterhalten wird<sup>1</sup>. Hat der Zeuge eine frühere Frage des Verteidigers nur allgemein beantwortet, können Fragen nach weiteren Einzelheiten sowie entsprechende Vorhalte dazu dienen, die frühere Aussage des Zeugen zu überprüfen; derartige Fragen, die bestimmte Einzelheiten betreffen, sind durch die allgemeine Aussage des Zeugen nicht schon beantwortet<sup>2</sup>.

Hat ein Zeuge erklärt, er sei dem Angeklagten nicht feindlich gesonnen und habe auch mit ihm noch keinen Streit gehabt, werden erfahrungsgemäß derartige Aussagen allgemeiner Art nach Vorhalt bestimmter Umstände eingeschränkt und berichtigt oder Ausnahmen zugegeben<sup>3</sup>. Die Frage des Verteidigers, ob der Zeuge auch nicht aus Anlaß von Ehescheidungsangelegenheiten mit dem Angeklagten in Streit geraten sei, enthält ersichtlich einen solchen Vorhalt, der dem Zeugen Gelegenheit geben soll, seine vorangegangene Bekundung allgemeiner Art im Hinblick auf bestimmte Vorkommnisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen<sup>4</sup>. Solche Fragen, die ersichtlich klären wollen, ob sich vorangegangene Bekundungen allgemeiner Art auch auf bestimmte Einzelvorkommnisse erstrecken, sind niemals durch die allgemeine Aussage „schon beantwortet“, auch wenn die Wortauslegung der vorangegangenen Aussage, weil sie noch keine Einschränkungen enthält, eine solche Deutung zuläßt<sup>5</sup>.

Eine an einen Zeugen gerichtete Frage kann nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, der Zeuge sei vor Abtrennung seines Verfahrens schon als Angeklagter zu dem Beweisthema gehört worden; die Stellung des Angeklagten ist im Hinblick auf die Wahrheitspflicht ganz verschieden von der des Zeugen<sup>6</sup>.

1 BayObLG Urteil v. 12.02.1964 – RRReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.  
 2 BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71.  
 3 BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 4 BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 5 BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 6 BGH Urteil v. 06.11.1990 – 1 StR 718/89 = NSIZ 1991,228 Miebach/Kusch.

### 3/2 Nicht zur Sache gehörende Fragen

#### 3/2.1 Begrifflichkeit

„Nicht zur Sache“ gehören Fragen, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen<sup>1</sup>.

Fragen beziehen sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die zur Aburteilung stehende Sache, wenn sie nur verfahrensfremden Zwecken dienen<sup>2</sup>. Die Rechtsprechung hat dazu einen in der Begründung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung von 1908 ausgesprochenen Gedanken für die Auslegung des § 241 StPO nutzbar gemacht und ausgeführt, das Strafverfahren dürfe nicht zu unläuteren Nebenzwecken mißbraucht werden; es müsse Mittel geben, Beweisaufnahmen zu verhüten, die nur dem Zwecke dienten, Aufsehen zu erregen, für irgendeine Einrichtung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Partei zu werben oder dritten Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten und sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen<sup>3</sup>.

Fragen, die nach der Überzeugung des Gerichts nur solchen oder ähnlichen Zwecken dienen, dürfen deshalb als nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen werden<sup>4</sup>.

#### 3/2.2 Abgrenzung zur Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache

Der Begriff der „nicht zur Sache gehörenden Frage“ ist nicht identisch mit dem Begriff der „unter Beweis gestellten Tatsache, die für die Entscheidung ohne Bedeutung ist“; jener ist vielmehr enger als dieser<sup>5</sup>.

1 BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSIZ 1985,183 = SIV 1985,4; BGH, Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSIZ 1984,133 = SIV 1984,60; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 2 BGH, Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSIZ 1984,133 = SIV 1984,60; BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 3 BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 4 BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 5 BGH Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSIZ 1984,133 = SIV 1984,60; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.



Es ist unerheblich, ob „die den Gegenstand der Frage bildenden Tatsachen“ im Sinne von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO „für die Entscheidung ohne Bedeutung sind“<sup>1</sup>. Anders als in § 244 Abs. 3 StPO steht nicht die Herbeischaffung neuer sondern die Bedeutung der herbeigeschafften Beweismittel in Frage; für diese schreibt § 245 StPO nicht nur vor, daß sie grundsätzlich benutzt werden müssen, durch die §§ 239, 240 StPO ist vielmehr auch dafür gesorgt, daß alle zur Urteilsfindung berufenen Personen und die übrigen Beteiligten diese herbeigeschafften Beweismittel vollständig ausnutzen können<sup>2</sup>.

Nach § 241 StPO kommt eine Zurückweisung von „Fragen“ mit der Begründung, sie seien für die Entscheidung „unerheblich“, nicht in Betracht; legt das Gericht nicht dar, warum es die in einem schriftlichen Katalog zusammengestellten Fragen an anonyme Vertrauenspersonen der Polizei für unerheblich hält, und ist die Unerheblichkeit dieser Fragen auch nicht offenkundig, hält ihre Zurückweisung auch bei Anwendung der Grundsätze des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO rechtlicher Überprüfung nicht stand<sup>3</sup>.

Darauf, ob „die Frage“ nach Meinung des Gerichts „erheblich“ ist, kommt es demnach nicht an; ein Urteil hierüber soll sich der Tatrichter erst bilden, wenn er die Antwort gehört hat<sup>4</sup>.

Das den Beteiligten eingeräumte Recht der Mitwirkung unterliegt nur den Beschränkungen der §§ 241, 242 StPO<sup>5</sup>.

### 3/2.3 Hilfstatsachen des Zeugenbeweises

Fragen, die sich erkennbar ernsthaft um die Erkenntnis bemühen, ob ein Zeuge Glauben verdient, dürfen nicht nach den § 241 Abs. 2, 242 StPO unterdrückt werden; betreffen sie Umstände,

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 5.2.1993 – 2 StR 525/92 = NSIZ 1993,292 = StV 1993,171.

<sup>4</sup> BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSIZ 1985,183 = StV 1985,4; BGH Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSIZ 1984,133 = StV 1984,60; BayObLG Urteil v. 12.02.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

die erfahrungsgemäß für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen von großer Bedeutung sein können, stehen sie mindestens mittelbar in engster Beziehung zur Sache<sup>1</sup>.

Ob die Beantwortung der Frage auf die Bewertung der Zeugenaussage „von Einfluß sein“ kann, entscheidet das Tatgericht nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO)<sup>2</sup>. In keinem Fall darf das Gericht Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit von Zeugen überprüft werden soll, mit der Begründung zurückweisen, es könne sich selbst ein Bild von der Glaubwürdigkeit machen<sup>3</sup>.

Legt das Gericht mit Rücksicht auf die Einlassung des Angeklagten, er werde zu Unrecht als Täter eines Totschlags beschuldigt, da in der städtischen Drogenszene das Gerücht gehe, er habe einen gewissen „Sco.“ bei der Polizei angezeigt, unter anderem wesentliches Gewicht darauf, daß der Zeuge, der den Angeklagten belastet, keine Verbindung zu Rauschmitteln hatte, ist für Fragen der Verteidigung an einen Zeugen, ob er mit Heroin handle oder ob er zum fraglichen Zeitpunkt insbesondere mit Heroin gehandelt habe, im Hinblick auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Beteiligten ein Sachzusammenhang nicht zu verneinen<sup>4</sup>.

Fragen der Verteidigung an einen Zeugen X. nach der Herkunft bestimmter Münzen, die der Angeklagte bei dem Zeugen gestohlen haben soll, insbesondere dazu, ob bestimmte Münzen durch den Zeugen H.X. von Y. gekauft wurden, beziehen sich auf einen Umstand, der von größter Bedeutung für die Beurteilung der Schuldfrage und der Glaubwürdigkeit des Zeugen sein kann<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>2</sup> OLG Hamm Urteil v. 14.01.1966 – 1 Ss 1396/65 = VRS 31,50.

<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSIZ 1993,292 = StV 1993,171.

<sup>4</sup> BGH Beschluß v. 27.09.1983 – 1 StR 569/83 = NSIZ 1984,133 = StV 1984,60.

<sup>5</sup> OLG Koblenz Urteil v. 07.10.1982 – 1 Ss 396/82 = wistra 1983,42.

### 3/2.3.1 Erinnerungsfähigkeit

Fragen, die sich auf die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen oder auf die Möglichkeit einer Verwechslung und damit auf die Glaubwürdigkeit der Beweisperson beziehen, gehören zur Sache<sup>1</sup>.

Auch die Frage der Verteidigung an einen ärztlichen Sachverständigen, der sich gutachtlich über die Möglichkeit einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Angeklagten äußert, „ob bei dem Zeugen X. infolge eines alkoholbedingten Persönlichkeitsabbaus das Erinnerungsvermögen grundsätzlich gelitten haben kann“, darf als die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen betreffend nicht ohne weiteres unterdrückt werden<sup>2</sup>.

### 3/2.3.2 Voreingenommenheit

Fragen der Verteidigung an die Mutter eines der Mädchen, mit denen der Angeklagte unzüchtige Handlungen vorgenommen haben soll, wann sie (Zeugin X.) mit Frau Y. über die Vorkommnisse zwischen ihrer Tochter und dem Angeklagten gesprochen habe, und an die Zeugin Y., ob sie die Bearbeitung und Verfolgung der durch die Frauen Z. und X. geschilderten Tatbestände veranlaßt habe, ob sie zu verschiedenen Leuten gegangen sei und sie gefragt habe, ob sie sich an einer Anzeige beteiligen würden, und schließlich, ob sie zu einer Frau gesagt habe, wenn sie wolle, sei der Angeklagte bald nicht mehr Pfarrer in A., betreffen nicht nur allgemein die Hintergründe der Verfahrens, sondern können vielmehr für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen von erheblicher, ja ausschlaggebender Bedeutung sein<sup>3</sup>. Je häufiger Vorgänge von der Art, wie sie dem Angeklagten vorgeworfen werden, von den betroffenen Kindern untereinander, von den Kindern mit Erwachsenen und von Erwachsenen untereinander erörtert werden, um so größer ist die Gefahr, daß harmlose Handlungen aufgebauscht werden und daß die Erörterungen das Zeugnis dieser Personen über die Vorgänge in seinem Beweiswert

<sup>1</sup> OLG Celle Beschluß v. 06.11.1984 – 3 Ss 254/84 = StV 1985,7.

<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 06.05.1975 – 5 StR 204/75 = MDR 1975,726 Dallinger.

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

beeinträchtigen<sup>1</sup>. Wer sich, ohne selbst durch eine möglicherweise strafbare Handlung betroffen zu sein, so nachdrücklich und eifrig für eine Verfolgung des Täters einsetzt, wie es von der Zeugin Y. behauptet wurde, wird nicht selten, mag er auch selbst aus lauterer Beweggründen handeln, voreingenommen sein, vielleicht ohne das selbst zu wissen, und aus diesem Grunde die Tatsachen falsch sehen; sein Zeugnis wird darum oft nur von geringem Wert sein<sup>2</sup>.

### 3/2.3.3 Zuverlässigkeit polizeilicher Informanten

War ein Zeuge nach eigenen Angaben „gelegentlich“ als Informant der Polizei tätig, darf die an ihn gerichtete Frage, ob er für seine „Auskünfte“ von der Polizei Geld bekommen habe, nicht als ungeeignet zurückgewiesen werden<sup>3</sup>. Die Beantwortung der Frage ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen abschließend beurteilen zu können; das gilt vor allem, wenn der Aussage des Zeugen wesentliche Bedeutung zukommt und seine Glaubwürdigkeit im Mittelpunkt der Erörterungen steht<sup>4</sup>. Es liegt auf der Hand, daß Geldzuwendungen das Aussageverhalten eines Zeugen durchaus beeinflussen können<sup>5</sup>.

Hat der Zeuge die frühere Frage des Verteidigers, ob er Zuwendungen von Polizei- oder Verfolgungsbehörden erhalte, nur allgemein verneint, dürfen weitere Fragen danach, wovon er lebe, ob er erklärt habe, von seinem Vater 500 DM und von anderer Seite 300 DM monatlich zu erhalten, und ob seine Freundin, die ihm monatlich 300 DM für Miete bezahle, Beamtin oder bei einer Behörde angestellt sei, nicht als ungeeignet zurückgewiesen werden<sup>6</sup>. Derartige Fragen enthalten Vorhalte, die dazu dienen, die frühere Aussage zu überprüfen<sup>7</sup>. Ein „Bezug auf die zur Abur-

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.

<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 14.01.1982 – 1 StR 809/81 = MDR 1982,448 Holtz = NSIZ 1982,170 = StV 1982,204.

<sup>4</sup> BGH Beschluß v. 14.01.1982 – 1 StR 809/81 = MDR 1982,448 Holtz = NSIZ 1982,170 = StV 1982,204.

<sup>5</sup> BGH Beschluß v. 14.01.1982 – 1 StR 809/81 = MDR 1982,448 Holtz = NSIZ 1982,170 = StV 1982,204.

<sup>6</sup> BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71.

<sup>7</sup> BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71.



teilung stehende Tat“ liegt vor, wenn der Zeuge an der Tat beteiligt war und seine jetzigen Lebensumstände die Folge seiner Tatbeteiligung und anschließenden Verurteilung sind; im übrigen können sie auch Aufschluß auf seine Glaubwürdigkeit geben<sup>1</sup>.

Hat der als Informant des Landeskriminalamtes tätig gewesene Zeuge X. behauptet, dem Angeklagten Diamanten zum Kauf angeboten und auch einen Tausch von Diamanten gegen Heroin zur Diskussion gestellt zu haben, können Fragen der Verteidigung nach der Herkunft der Diamanten und nach der Anschrift des Lieferanten die Seriosität der Angaben des Zeugen beleuchten, insbesondere wenn zweifelhaft ist, ob die Diamanten überhaupt existieren; diesbezügliche Fragen beziehen sich daher jedenfalls mittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung<sup>2</sup>. Zum Gegenstand der Beweisaufnahme gehört auch die Frage, ob und in welchem Umfang der Zeuge für das Landeskriminalamt tätig gewesen war; „zur Sache“ gehört daher auch die Erwägung, ob etwa das Landeskriminalamt gleichermaßen hinter dem Angebot der Diamantenlieferung und hinter den Verhandlungen über einen Ankauf von Heroin steht<sup>3</sup>. Selbst wenn das Gericht den Zeugen X. für weitgehend unglaubwürdig hält und deswegen seine Bekundungen nur insoweit verwertet, als sie durch andere Beweismittel bestätigt werden, und die Verurteilung des Angeklagten maßgeblich auf die Aussagen der Zeugen Y. und Z. stützt, kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Gericht die Aussagen dieser Zeugen anders würdigt, wenn sich im Anschluß an die zurückgewiesenen Fragen der Verteidigung ergeben würde, daß die Zeugen Y. und Z. den Zeugen X. entgegen ihren eigenen Angaben veranlaßt hatten, mit dem Angeklagten über Diamanten- und Heroingeschäfte zu verhandeln<sup>4</sup>.

In keinem Fall darf das Gericht Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit anonymer Vertrauenspersonen der Polizei überprüft werden soll, mit der Begründung zurückweisen, es könne sich selbst ein Bild von der Glaubwürdigkeit machen<sup>5</sup>.

1 BGH Beschluß v. 14.10.1980 – 5 StR 206/80 = NSIZ 1981,71.

2 BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSIZ 1985,183 = StV 1985,4.

3 BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSIZ 1985,183 = StV 1985,4.

4 BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSIZ 1985,183 = StV 1985,4.

5 BGH Beschluß v. 05.02.1993 – 2 StR 525/92 = NSIZ 1993,292 = StV 1993,171.

### 3/2.3.4 Zuverlässigkeit von Polizeibeamten

Wird der Angeklagte im Zusammenhang mit Straftaten anläßlich einer Demonstration durch die Aussagen der Zeugen X. und Y. belastet, sind Fragen der Verteidigung an den Zeugen X., worüber er sich vor der Hauptverhandlung mit dem Zeugen Y. unterhalten habe, was er unmittelbar vor der Hauptverhandlung mit dem Zeugen X. über das in der Anklage bezeichnete Geschehen gesprochen habe und ob er nach dem betreffenden Vorfall bei weiteren Demonstrationen eingesetzt worden sei, weder „ungeeignet“ noch „nicht zur Sache gehörig“ (§ 241 Abs. 2 StPO)<sup>1</sup>. Die Fragen stellen sich weder als formal prozeßordnungswidrig noch als inhaltlich mißbräuchlich dar und verfolgen auch keine prozeßfremden Zwecke; sie berühren vielmehr unmittelbar die Sache, weil sie sich auf die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen beziehungsweise die Möglichkeit einer Verwechslung und damit auf dessen Glaubwürdigkeit insgesamt beziehen<sup>2</sup>. Leitet das Gericht seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten mitentscheidend aus den Aussagen des Zeugen X. her, kann das Urteil auf der rechtsfehlerhaften Zurückweisung dieser Fragen beruhen<sup>3</sup>.

Polizeibeamte, die gemeinsam Dienst tun und dabei aufeinander angewiesen sind, können ein beträchtliches Interesse daran haben, daß ihre Angaben über dienstliche Handlungen oder Beobachtungen möglichst exakt übereinstimmen, damit keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens auftreten<sup>4</sup>. Es läßt sich daher nicht völlig ausschließen, daß Aussagen solcher Belastungszeugen aufeinander abgestimmt werden; dadurch können Wahrnehmungsfehler des einen Zeugen auf den anderen übertragen werden mit der Folge, daß die „übereinstimmenden“ Bekundungen der betreffenden Zeugguppe gleichwohl ein unzutreffendes Gesamtbild ergeben<sup>5</sup>.

Hat nicht nur ein Polizeibeamter das zu ermittelnde Geschehen bestätigt sondern haben zwei Polizeibeamte als Zeugen in diesem Sinne ausgesagt, kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Polizeibeamten gegebenenfalls ein gemeinsames Interesse daran

1 OLG Celle Beschluß v. 06.11.1984 – 3 Ss 254/84 = StV 1985,7.

2 OLG Celle Beschluß v. 06.11.1984 – 3 Ss 254/84 = StV 1985,7.

3 OLG Celle Beschluß v. 06.11.1984 – 3 Ss 254/84 = StV 1985,7.

4 OLG Köln Beschluß v. 20.12.1988 – Ss 656/88 (B) = VRS 81,201.

5 OLG Köln Beschluß v. 20.12.1988 – Ss 656/88 (B) = VRS 81,201.

haben können, den zur Anzeige gebrachten Sachverhalt möglichst abgestimmt darzustellen; unter diesen Umständen ist auch nicht ersichtlich, daß der Sachverhalt bereits nach der Vernehmung der beiden Polizeibeamten als so verlässlich geklärt angesehen werden kann, daß von der beantragten Vernehmung einer „Gegenzeugin“, die (als Beifahrerin der Betroffenen) von den Angaben der Polizeibeamten abweichende Beobachtungen gemacht haben soll, abgesehen werden kann<sup>1</sup>.

### 3/2.4 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Die Frage der Verteidigung an den zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten gehörten Sachverständigen, ob dieser es aufgrund seiner Kenntnis der Persönlichkeit des Angeklagten für möglich halte, daß der Angeklagte angesichts der besonderen Situation während seiner Vernehmung durch die Polizei vor dieser ein falsches Geständnis abgelegt habe, darf nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, die Frage habe mit der Schuldfähigkeit des Angeklagten nichts zu tun; eine derartige Frage ist weder ungeeignet noch nicht zur Sache gehörig<sup>2</sup>.

Erklärt ein Kriminalbeamter P. als Zeuge in der Hauptverhandlung, er sei im Laufe seiner Ermittlungen zu dem Schluß gekommen, daß der Angeklagte einer der Tatbeteiligten sei, zielt die Frage der Verteidigung, zu welchem Zeitpunkt er zu diesem Schluß gekommen sei, insbesondere ob dies bereits vor den Vernehmungen der Zeugen X. und Y. der Fall gewesen sei, ersichtlich darauf ab, unter welchen Voraussetzungen die Vernehmung des Zeugen Y. bei der Kriminalpolizei zustande gekommen war<sup>3</sup>. Hat nach den Urteilsgründen der Zeuge Y. den Angeklagten bei der polizeilichen Vernehmung durch den Zeugen P. stärker als in der Hauptverhandlung belastet, wo er geltend gemacht hat, seine Angaben vor der Kriminalpolizei beruhten auf einem Irrtum, ist nicht auszuschließen, daß die Beweiswürdigung des Gerichts, jedenfalls im Hinblick auf die Frage, ob der Angeklagte Mittäter oder nur Gehilfe gewesen ist, einen anderen Verlauf nimmt,

1 OLG Köln Beschluß v. 27.11.1987 – Ss 469/87 (Z) = VRS 74,372 (Rotlichtverstoß).  
 2 BGH Beschluß v. 01.11.1983 – 5 StR 742/83 = StV 1984,60.  
 3 BGH Beschluß v. 06.03.1990 – 5 StR 71/90 = StV 1990,199.

wenn die Umstände der polizeilichen Vernehmung nach Gewährung des Fragerechts näher aufgeklärt werden<sup>1</sup>.

### 3/3 Gerichtsbeschluß

Für die Begründung einer Entscheidung nach §§ 241 Abs. 2, 242 StPO gelten die von der Rechtsprechung für die Ablehnung von Beweisanträgen entwickelten Grundsätze entsprechend<sup>2</sup>. Zum mindesten muß aus dem Zusammenhang der im Sitzungsprotokoll enthaltenen Beurkundungen, insbesondere aus dem dem Beschluß vorangehenden Erklärungen der Beteiligten, deutlich hervorgehen, auf welche Umstände sich der weitere Fragen unterbindende Beschluß stützt<sup>3</sup>.

Die Begründung, mit der eine Frage zurückgewiesen wird, muß über die tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des Gerichts Auskunft geben und den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen<sup>4</sup>. Die Einschränkung des Fragerechts muß so begründet werden, daß der Angeklagte seine weitere Verteidigung darauf einrichten kann und dem Revisionsgericht eine rechtliche Nachprüfung möglich ist<sup>5</sup>.

Wird eine Frage der Verteidigung an einen Zeugen als nicht zur Sache gehörend durch Gerichtsbeschluß (§ 242 StPO) zurückgewiesen, muß der Beschluß die Gründe angeben, weshalb das

1 BGH Beschluß v. 06.03.1990 – 5 StR 71/90 = StV 1990,199.  
 2 BGH, Urteil v. 20.01.1977 – 3 StR 446/76 = DAR 1978,154 Spiegel; BGH Beschluß v. 06.05.1975 – 5 StR 204/75 = MDR 1975,726 Dallinger; BGH Beschluß v. 13.02.1973 – 5 StR 577/72 = MDR 1973,371 Dallinger; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
 3 BGH Beschluß v. 13.02.1973 – 5 StR 577/72 = MDR 1973,371 Dallinger; vgl. BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.  
 4 BGH Urteil v. 20.11.1984 – 5 StR 648/84 = NSiz 1985,183 = StV 1985,4; vgl. BGH Urteil v. 20.01.1977 – 3 StR 446/76 = DAR 1978,154 Spiegel; BGH Beschluß v. 06.05.1975 – 5 StR 204/75 = MDR 1975,726 Dallinger; BayObLG Urteil v. 12.02.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 m. Anm. Peters; OLG Hamm, Urteil v. 14.01.1966 – 1 Ss 1396/65 = VRS 31,50.  
 5 BGH Beschluß v. 06.03.1990 – 5 StR 71/90 = StV 1990,199; BGH Urteil v. 20.01.1977 – 3 StR 446/76 = DAR 1978,154 Spiegel; BGH Beschluß v. 06.05.1975 – 5 StR 204/75 = MDR 1975,726 Dallinger; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714; vgl. OLG Hamm, Urteil v. 14.01.1966 – 1 Ss 1396/65 = VRS 31,50.



Gericht die Frage als nicht zur Sache gehörend ansieht<sup>1</sup>. Eine Beschlußbegründung, die sich darauf beschränkt, die Frage als „ungeeignet und zur Wahrheitserforschung nicht erforderlich“ zu bezeichnen, ist unzureichend<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 06.03.1990 – 5 StR 71/90 = StV 1990,199; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1952,714.  
<sup>2</sup> BayObLG Urteil v. 12.02.1964 – RReg. 1 St 571/63 = GA 1964,210 = JR 1964,389 Anm. Peters.

#### 4 Beschränkung des Fragerechts

Sind bei der Vernehmung eines Zeugen im Zusammenhang mit zahlreichen unzulässigen und vom Vorsitzenden zurückgewiesenen Fragen bereits drei Gerichtsbeschlüsse ergangen, welche die Verhandlungsleitung des Vorsitzenden bestätigen, kann der Vorsitzende die Befragung desselben Zeugen bei dessen erneuter Vernehmung von der vorherigen Mitteilung der Fragen abhängig machen; diese Anordnung dient der Begegnung eines zu befürchtenden nochmaligen Mißbrauchs des Fragerechts<sup>1</sup>.

Sind Fragen im Laufe einer eingehenden Befragung von Zeugen durch einzelne Verteidiger und Angeklagte wiederholt als unzulässig zurückgewiesen worden, kann das Gericht zur Unterbindung nochmaligen Mißbrauchs des Fragerechts eine spätere Befragung auch von der vorherigen schriftlichen Mitteilung der Frage abhängig machen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 18.02.1981 – 3 StR 269/80 = NSIZ 1983,209 Pfeiffer/Miebach.  
<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 08.10.1981 – StR 449-450/81 = MDR 1982,449 Holtz = NSIZ 1982,158 m. Anm. Dingeldey.

## 5 Entziehung des Fragerechts

Bei fortgesetztem erheblichen Mißbrauch des Fragerechts darf der Tatrichter über die Zurückweisung einzelner Fragen (§ 241 Abs. 2 StPO) hinaus auch das Stellen weiterer unsachlicher Fragen für bestimmte Abschnitte unterbinden<sup>1</sup>.

Nach einer entsprechenden Androhung kann das Gericht die Befragung von Zeugen durch einzelne Verteidiger und Angeklagte jeweils für beendet erklären, wenn die Zeugen von den Verteidigern bereits eingehend in zum Teil mehrtägigen Vernehmungen befragt worden sind, einzelne Fragen wiederholt als unzulässig zurückgewiesen werden mußten, ausweislich verschiedener Anordnungen des Vorsitzenden weitere zulässige Fragen durchaus zugelassen worden wären und kein Zweifel besteht, daß die Verteidigung aufgrund ihrer langwierigen Befragung angesichts der verhältnismäßig beschränkten Anklagevorwürfe (Nötigung und Hausfriedensbruch durch Störung von Vorlesungsveranstaltungen) in reichem Maße Gelegenheit hatten, das Erinnerungsbild der Zeugen und deren Zuverlässigkeit durch alle hierfür geeigneten und für die Wahrheitsfindung bedeutsamen Fragen zu ermitteln<sup>2</sup>.

Der Umstand, daß die Verteidigung im Laufe einer langen Befragung neben vielen zulässigen auch zahlreiche unzulässige Fragen stellt, rechtfertigt für sich allein nicht die Entziehung des Fragerechts; diese Maßnahme ist vielmehr erst dann zulässig, wenn aus der Art der Fragestellung unmittelbar vor der Entscheidung des Gerichts deutlich geworden ist, daß der Fragesteller keine zulässigen Fragen mehr hat und durch weitere unzulässige Fragen verfahrensfremde Ziele verfolgen will<sup>3</sup>. Hat daher die Verteidigung unmittelbar vor der Entziehung des Fragerechts zulässige Fragen gestellt, kann ihr trotz einer vorangegangenen extensiven Ausübung dieses Rechts eine weitere Befragung des Zeugen nicht deshalb untersagt werden, weil sie „erneut zu einer unzulässigen Nachvernehmung“ angesetzt habe; bei einer solchen Prozeßlage kann das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 13.02.1973 – 5 StR 577/72 = MDR 1973,371 Dallinger; OLG Karlsruhe, Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 08.10.1981 – StR 449-450/81 = MDR 1982,449 Holz = NSJZ 1982,158 m. Anm. Dingeldey.

<sup>3</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

ausgehen, daß die Verteidigung tatsächlich keine zulässigen Fragen mehr zu stellen hat<sup>1</sup>.

Die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn nur noch unzulässige, vom Vorsitzenden oder dem Gericht zurückgewiesene Fragen gestellt werden, und selbst nach der Warnung, bei weiteren unzulässigen Fragen die Vernehmung für beendet zu erklären, erneut eine unzulässige Frage gestellt wird<sup>2</sup>.

Solange dagegen von einem derartigen Mißbrauch des Fragerechts nicht ausgegangen werden kann, muß zunächst dem drohenden Mißbrauch durch Zurückweisung einzelner ungeeigneter oder nicht zur Sache gehörender Fragen (§ 241 Abs. 2 StPO) entgegen gesteuert werden<sup>3</sup>.

Diese strengen Anforderungen rechtfertigen sich aus der großen Bedeutung des Fragerechts für die Wahrheitsfindung<sup>4</sup>.

Die Entscheidung über die Entziehung des Fragerechts erfordert, daß der entsprechende Beschluß über die für eine solche Beschränkung des Fragerechts maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen in ausreichender Weise Aufschluß gibt; insoweit gelten die von der Rechtsprechung für die Ablehnung von Beweisanträgen entwickelten Grundsätze sinngemäß<sup>5</sup>. Zum mindesten muß aus dem Zusammenhang der im Sitzungsprotokoll enthaltenen Beurkundungen, insbesondere aus den dem Beschluß vorangehenden Erklärungen deutlich hervorgehen, auf welche Umstände sich die weitere Fragen unterbindende Entscheidung stützt; es muß daher daraus zu entnehmen sein, welche Art (unzulässiger) Fragen gestellt worden war und welche

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

<sup>3</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436; vgl. BGH Urteil v. 10.11.1967 – 4 StR 512/66 = BGHSt 21,334 = NJW 1968,710; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075; BGH Urteil v. 22.04.1952 – 1 StR 96/52 = BGHSt 2,284 = JR 1952,288 = NJW 1052,714.

<sup>4</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

<sup>5</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436; vgl. BGH Beschluß v. 13.02.1973 – 5 StR 577/72 = MDR 1973,371 Dallinger; BGH Urteil v. 19.09.1959 – 1 StR 375/59 = BGHSt 13,252 = MDR 1960,64 = NJW 1959,2075.



Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, die Verteidigung werde weiterhin zum Zwecke der Prozeßverschleppung nur unzulässige Fragen stellen<sup>1</sup>.

<sup>6</sup> OLG Karlsruhe Beschluß v. 20.10.1977 – 3 Ss 314/77 = JZ 1978,35 = NJW 1978,436.

## 6 Ende des Fragerechts

Das Fragerecht setzt voraus, daß die Beweisaufnahme bezüglich der zu befragenden Person noch andauert und diese vor Gericht anwesend ist; es endet mit der Entlassung der Beweisperson (in allseitigem Einverständnis)<sup>1</sup>.

Eine auf die Verletzung des § 240 StPO gestützte Rüge, das Gericht habe die Verteidigung dadurch unzulässig beschränkt, daß es weitere Fragen an die Hauptbelastungszeugin durch deren Entlassung gegen den Widerspruch der Verteidigung unterbunden habe, ist ohne Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses gemäß § 238 Abs. 2 StPO unzulässig; der Gerichtsbeschuß, mit dem ein Antrag der Verteidigung auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens über die Verhandlungsfähigkeit der Zeugin abgelehnt wird, vermag die Anrufung des Gerichts gegen die Entlassungsanordnung des Vorsitzenden nicht zu ersetzen<sup>2</sup>.

Grundsätzlich hat kein Prozeßbeteiligter einen Anspruch auf nochmalige Vernehmung eines bereits (in der Hauptverhandlung oder kommissarisch) gehörten Zeugen<sup>3</sup>.

Das Verlangen, eine bereits vernommene und entlassene Beweisperson neuerlich über eine bestimmte Frage zu hören, kann ein Beweisantrag sein<sup>4</sup>. Ein entsprechender Antrag ist kein Beweisantrag im Sinne des § 244 StPO, wenn der Zeuge über dieselben Beweistatsachen wie bei seiner früheren Vernehmung gehört werden soll; wird jedoch seine Vernehmung zu einem neuen Beweisgegenstand erstrebt, liegt ein Beweisantrag vor<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 23.09.1960 – 3 StR 29/60 = BGHSt 15,161 = JR 1961,72 = MDR 1961,160 = NJW 1960,2349.

<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 18.01.1996 – 4 StR 711/95 = StV 1996,248.

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 06.05.1958 – 1 StR 185/58 = GA 1958,305.

<sup>4</sup> BGH Urteil v. 23.09.1960 – 3 StR 29/60 = BGHSt 15,161 = JR 1961,72 = MDR 1961,160 = NJW 1960,2349.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 06.05.1958 – 1 StR 185/58 = GA 1958,305.

Teil 4: Tatsacheninstanz